

Ortsgemeinde Flomborn
Bebauungsplan
'An der Hohl - Teil B - 2. Änderung'

Artenschutzrechtliche Beurteilung

Planungsträger:
Ortsgemeinde Flomborn
Langgasse 28
55234 Flomborn
rathaus@flomborn.de

Bearbeitung:
viriditas
Dipl.-Biol. Thomas Merz
M. Sc. Felix Leiser
M. Sc. Christoph Nohles
Auf der Trift 20
55413 Weiler
Tel. 06721 4902637
mail@viriditas.info
www.viriditas.info



Inhalt

A. Anlass und Aufgabenstellung	1
B. Rechtliche Grundlagen	1
C. Methode	2
D. Kurzcharakteristik des Plangebietes	3
E. Biotoptypenausstattung des Gebietes	4
F. Wirkfaktoren des Vorhabens auf Arten und Biotope.....	7
G. Habitategnung für streng geschützte Arten.....	7
H. Artenschutzrechtliche Prüfung	8
H.1 Fledermäuse.....	8
H.2 Vögel.....	8
H.3 Reptilien	11
H.4 Sonstige Artengruppen.....	11
I. Artenschutzrechtliche Beurteilung.....	12
J. Vorgaben und Empfehlungen.....	13
K. Fazit	13
L. Literatur	14
M. Fotodokumentation	16
Tabellen	
Tabelle 1: Übersicht der Biotoptypen im Plangebiet	4
Tabelle 2: Festgestellte Vogelarten im Untersuchungsgebiet.....	9
Karten	
Bestand Biotoptypen	Karte 1

A. Anlass und Aufgabenstellung

Die Ortsgemeinde Flornborn beabsichtigt die 2. Änderung des bestehenden Bebauungsplans 'An der Hohl - Teil B' am südlichen Rand der Ortslage. Im Rahmen der zweiten Änderung des Bebauungsplans soll die Möglichkeit zur Nachverdichtung von Wohnraum geschaffen werden. Der Vorhabensbereich, Gemarkung Flornborn, Flur 21, Nr. 86 tlw. mit einer Gesamtfläche von etwa 3.200 m² wird durch eine Grünfläche mit einem Mosaik aus einjährigen Beständen sowie initialen ruderalen Wiesen geprägt. Der östliche Teil der Parzelle wurde in den vergangenen Jahren temporär als Lagerfläche genutzt. Im Norden grenzt die bestehende Wohnbebauung der Ortslage an.

Planungsrechtlich wird das Vorhaben im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplans 'An der Hohl - Teil B' der Ortsgemeinde Flornborn gesichert. Die Bebauungsplanänderung stellt die Erweiterung der bereits bestehenden Wohnbebauung im Süden der Ortslage dar.

Bei der geplanten Nachverdichtung der Wohnbebauung sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Der Planungsträger hat den Nachweis zu erbringen, dass die Planung nicht gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen verstößt.

Der Vorhabensträger beauftragte das Büro viriditas, Dipl.-Biol. Thomas Merz, am 25.04.2022 mit der artenschutzrechtlichen Beurteilung des Vorhabens. Diese beinhaltet die Ermittlung der Betroffenheit streng bzw. europarechtlich geschützter Arten sowie, im Falle der Betroffenheit und soweit möglich, die Darstellung der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG.

B. Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen des naturschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens. Diese beinhaltet folgende Komponenten, von denen jeder Schritt im Falle des Zutreffens der betroffenen Kriterien den nächsten im Prüfkanon bedingt: *Aufgrund der geringen Größe des Gebietes und der aktuellen Planung des Vorhabens halten wir eine formale artenschutzrechtliche Prüfung mit Abarbeitung aller aktuell im Bereich TK 25 Blatt 6314 Kirchheimbolanden nachgewiesenen europarechtlich und / oder streng geschützten Arten für nicht erforderlich, sondern lediglich eine spezielle Prüfung auf die aufgrund der Biotoptypen bzw. -struktur möglicherweise vorkommenden Arten / Artengruppen Vögel und Reptilien.*

1. Prüfung, ob und ggf. welche gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) von der Planung betroffen sein können.
2. Ermittlung und Darstellung, ob und inwieweit gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten im Sinne des § 44 Abs. 1 durch das Vorhaben erheblich gestört, verletzt oder getötet sowie ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden können.
3. Wenn die Beeinträchtigung durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann, so verstößt das Vorhaben gemäß § 44 Abs. 5 nicht gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG. Auch verstößt das Nachstellen sowie Fangen von Individuen geschützter Arten nicht gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens, wenn die Tiere im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

4. Prüfung, ob trotz unvermeidbarer Störungen oder Beeinträchtigungen von Individuen, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten die ökologischen Funktionen des Lebensraumes der Populationen im räumlichen Zusammenhang weiterhin kontinuierlich erfüllt bleiben, sowie ggf. Darstellung der hierfür erforderlichen Maßnahmen. In diesem Schritt kann sich die Notwendigkeit vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen: Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) ergeben. Ist die ökologische Funktion weiterhin sichergestellt, so ist das Vorhaben gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG - trotz eventueller Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten - aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.
5. Ergibt sich hingegen aus den Prüfschritten 1 bis 3, dass gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten betroffen, Individuen bzw. deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gefährdet sind und auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen die kontinuierliche ökologische Funktionalität nicht gewährleistet werden kann, so ist das Vorhaben aufgrund der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zunächst nicht zulässig. In einem weiteren Schritt kann dann ggf. noch geprüft werden, ob mglw. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

C. Methode

Im Rahmen einer querschnittsorientierten Begehung am 09.03.2021 wurde das im Plangebiet existierende Biooptypenspektrum erfasst und hinsichtlich seiner Habitatqualität für streng bzw. europarechtlich geschützte Arten geprüft. Dabei wurden alle im Plangebiet und dessen Randbereichen vorkommenden Strukturen begutachtet. Diese Prüfung ergab, dass anhand des Biooptypenspektrums die Möglichkeit der Betroffenheit streng bzw. europarechtlich geschützter Arten aus den Artengruppen Vögel sowie Reptilien besteht. Daher wurden für diese Artengruppen dezidierte Untersuchungen durchgeführt.

Die Betroffenheit streng geschützter Arten aus anderen Artengruppen kann mangels geeigneter Lebensräume anhand der Ergebnisse der querschnittsorientierten Begehung ausgeschlossen werden, diese Beurteilung wird im nachfolgenden Text begründet.

Bei weiteren Begehungen am 13.05., 30.05. und 08.06.2022 wurden die im Plangebiet und in der näheren Umgebung vorkommenden Vogelarten akustisch wie auch optisch erfasst. Besondere Strukturen wie die strukturreichen Randbereiche und Gehölzbestände südlich und westlich der Fläche wurden genauer untersucht. Alle Vogelarten, die optisch und / oder akustisch wahrgenommen werden konnten, wurden in eine mitgeführte Karte eingetragen.

Die als Habitate geeigneten Strukturen im Bereich der Grünfläche, insbesondere entlang der Säume, wurden bei insgesamt drei Begehungen am 13.05., 30.05. und 08.06.2022 gezielt nach eventuell vorkommenden Reptilien abgesucht (HACHTEL et al. 2009).

Die Begehungen fanden jeweils bei guten Witterungsbedingungen (trocken, sonnig bis leicht bewölkt, nicht zu windig und Temperaturen >15 °C) statt. Bei den Begehungen wurde der Schwerpunkt auf sonnenexponierte offene Bereiche mit lückiger Vegetation gelegt. Die grasigen Flächen mit unterschiedlichem Vegetationsaufwuchs wurden bei den Begehungen jeweils mehrfach abgegangen und kontrolliert, da sie günstige Lebensraumbedingungen für Eidechsen aufweisen. Zusätzlich wurde der übrige Teil sowie die südlich gelegenen Saumstrukturen so kontrolliert, dass der Fokus auf den Bereichen mit günstigen Habitatstrukturen für Eidechsen lag, die einen geringen Bewuchs aufwiesen. Die Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Reptilien ist in diesen Bereichen wesentlich höher als in Bereichen mit höherem Bewuchs.

Die Biotoptypenkartierung des Plangebietes erfolgte am 24.06.2022. Bei dieser Biotoptypenkartierung wurde insbesondere auf pauschal geschützte sowie sonstige, als Lebensraum seltener und schutzwürdiger Tier- und Pflanzenarten bedeutsame Biotoptypen geachtet.

D. Kurzcharakteristik des Plangebietes

Das Plangebiet liegt am südlichen Rand der Ortslage Flomborn, Gemarkung Flomborn, Flur 21, Nr. 86 und umfasst eine Fläche von ca. 3.200 m². Der von dem Vorhaben betroffene Bereich wird überwiegend von einer Grünfläche mit Pionierbeständen und initialen ruderalen Wiesen eingenommen. Im westlichen Teil der Fläche finden sich wenige Einzelbäume und Ziersträucher.

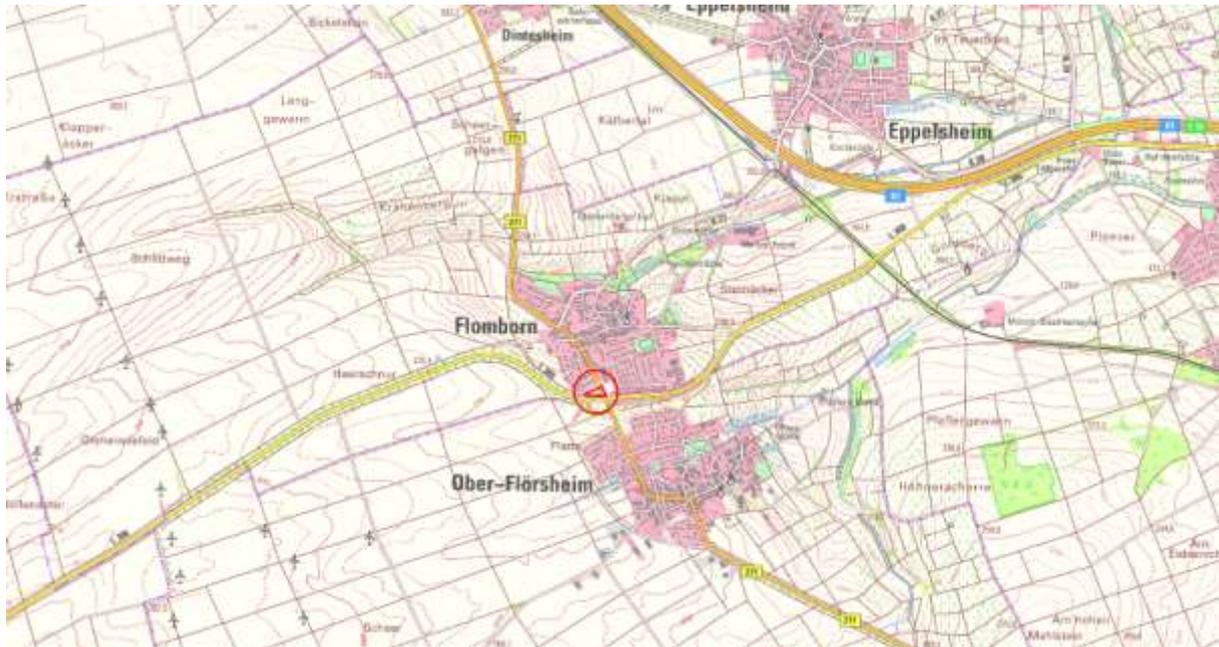


Abb. 1: Lage des Plangebiets im Süden der Ortsgemeinde Flomborn (Ausschnitt DTK 25 unmaßstäblich ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2022, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet])

Im Norden wird der Vorhabensbereich von der bestehenden Wohnbebauung der Ortslage eingefasst. Östlich des Areals verläuft ein trockener Graben, an dessen Westseite eine Reihe Pfirsich-Bäume stehen. Südlich wird das Gebiet von einer mäßig artenreichen Böschungshecke mit Einzelbäumen begrenzt. Unterhalb der Böschung verläuft die Landesstraße L 386. Im Westen ziehen sich der am Südrand gelegene Grasweg sowie die gepflegten Rasenflächen fort.

Der Vorhabensbereich auf dem Flurstück Gemarkung Flomborn, Flur 21, Nr. 86 umfasst eine Fläche von 3.234 m².

Der Bereich des geplanten Vorhabens liegt weder im Bereich nationaler Schutzgebiete noch innerhalb von europäischen Schutzgebieten. Auch biotopkartierte Flächen kommen innerhalb des Plangebietes keine vor.

Jenseits der Landesstraße L 386 beginnt das Vogelschutzgebiet VSG-7000-035 'Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flomborn' mit einer Gebietsgröße von 3.643 ha.

E. Biotoptypenausstattung des Gebietes

Die Biotoptypenkartierung erfolgte im Juni 2022.

Im Gebiet kommen keine nach § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG geschützten Biotoptypen und keine Biotoptypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie vor.

Nachfolgend werden die maßgeblichen Biotoptypen des Gebietes beschrieben. Die Flächenanteile der einzelnen Biotoptypen an der Gesamtfläche des Plangebietes sind in Tabelle 1, der Bestand an Biotoptypen ist in der Karte (s. Anhang) dargestellt.

Tab. 1: Übersicht der Biotoptypen im Plangebiet

Biotoptyp	Fläche (m ²)	Anteil
Kleingehölze (B)	62	1,9 %
Siedlungsgehölz (BJ0)	62	1,9 %
Weitere anthropogen bedingte Biotope (H)	612	18,9 %
Straßenböschung (HH2)	11	0,3 %
Mulchrasen (HM4b)	305	9,4 %
Scherrasen (HM4c)	286	8,8 %
Parkplatz (HV3)	10	0,3 %
Saum bzw. linienhafte Hochstaudenflur (K)	313	9,7 %
Ruderaler frischer Saum, grasig (KB1 oe)	87	1,3 %
Ruderaler trockener Saum, wiesenartig (KB1 oe1)	226	5,3 %
Flächenhafte Hochstaudenfluren (L)	1.433	44,3 %
Trockene Anuellenflur (LA1)	750	23,2 %
Hochstaudenflur, grasig (LB0 oe)	642	19,9 %
Hochstaudenflur, mit Störzeiger (LB0 stb2)	41	1,3 %
Verkehrsflächen (V)	814	25,2 %
Landesstraße (VA2)	426	13,2 %
Asphaltweg (VB1)	180	5,6 %
Fußweg (VB5)	208	6,4 %
gesamt	3.234	100,0%

Kleingehölze (B)

Westlich des gepflegten Mulchrasen (HM4b) wächst ein von Zierarten geprägtes Siedlungsgehölz (BJ0) mit Arten wie Zierrose (*Rosa spec.*) und Forsythie (*Forsythia x intermedia*). Am Südrand der Ziersträucher steht ein großer, mittelstämmiger Apfelbaum (*Malus domestica*).

Der Unterwuchs ist stark ruderalisiert. Die Bereiche unterhalb der Gehölze sind mit einer Gundermann-Gesellschaft (Glechometalia-Gesellschaft) mit Gundermann (*Glechoma hederacea*), Efeu (*Hedera helix*), Großer Brennnessel (*Urtica dioica*), Echter Nelkenwurz (*Geum urbanum*) und Kletten-Labkraut (*Galium aparine*) bewachsen.

In diesem Bereich steht am Westrand des Vorhabensgebietes eine mittelgroße Bruch-Weide (*Salix x rubens*) sowie vereinzelt Ziersträucher.

Weitere anthropogen bedingte Biotope (H)

Der Vorhabensbereich wird zu etwa 1/5 von den weiteren anthropogen bedingten Biotopen eingenommen. Die prägenden Biotopstrukturen dieser Gruppe sind der im Westen des Vorhabensbereichs gelegene Mulchrasen (HM4b) sowie der gepflegte Scherrasen (HM4c). Die übrigen Biotoptypen nehmen lediglich einen geringen Flächenanteil mit insgesamt unter 1 % an der Vorhabensfläche ein.

Die Böschung am Südrand des Areals ist mit einer Rainfarn-Glatthaferwiese bewachsen. Hier treten wärmebedürftige Arten wie Stinkende Schwarznessel (*Ballota nigra* ssp. *meridionalis*), Orientalisches Zackenschötchen (*Bunias orientalis*) und Pfeilkresse (*Cardaria draba*) sowie mit höheren Deckungsanteilen zweijährige Arten Natternkopf, Wegwarte (*Cichorium intybus*), Gewöhnliches Bitterkraut (*Picris hieracioides*) und Gewöhnliche Kratzdistel (*Cirsium vulgare*) auf.

Im zentralen Teil des Plangebietes erstreckt sich ein gepflegter Weidelgras-Weißklee-Mulchrasen - HM4b (Lolio-Cynosuretum). Neben den namensgebenden Arten Ausdauerndes Weidelgras (*Lolium perenne*) und Weiß-Klee (*Trifolium repens*) treten Einjähriges Rispengras (*Poa annua*), Kleinköpfiger Pippau (*Crepis capillaris*), Acker-Winde (*Convolvulus arvensis*), Wiesen-Löwenzahn (*Taraxacum* sect. *Ruderalia*) sowie Gänseblümchen (*Bellis perennis*) hinzu.

Am Westrand ragt ein durch sehr häufige Mahd geprägte Scherrasen ins Plangebiet. Es handelt sich um durch weitgehend mahd- und trittunempfindliche Arten gekennzeichnete Bestände des Rotschwengel-Grünpippau-Parkrasens (Festuco commutatae-Crepidetum capillaris). Die häufige Mahd ist das vegetationsprägende Merkmal. Als Gräser sind Gewöhnlicher Rot-Schwengel, Rotes Straußgras und Ausdauerndes Weidelgras (*Lolium perenne*) zu finden, hinzu treten Arten wie Gewöhnlicher Hornklee, Hopfenklee, Gänseblümchen (*Bellis perennis*) und Weiß-Klee (*Trifolium repens*).

Am Ostrand ragt die Parkplatzfläche des angrenzenden Lebensmittelmarktes in den Bereich des Plangebietes.

Saum bzw. linienhafte Hochstaudenflur (K)

Ruderales, durch fehlende Nutzung, gelegentliche Störungen und teilweise hohe Nährstoffgehalte gekennzeichnete Vegetationsbestände bilden die Säume und Randbereiche entlang des Siedlungsgehölzes.

Die Saumstruktur im Bereich des Grabens ist als Beifuß-Glatthafer-Gesellschaft (*Artemisia vulgaris*-*Arrhenatherum elatius*-Gesellschaft) gekennzeichnet. Die höher gelegenen Säume sowie die Randflächen der Hausgärten sind trockener und mit einer Rainfarn-Glatthafer-Gesellschaft (*Tanaceto*-*Arrhenatheretum*) entwickelt.

Die Bereiche in der Grabensohle setzen sich aus Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Gewöhnlichem Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Kriech-Quecke (*Elymus repens*), Gewöhnlicher Wiesen-Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Weißem Labkraut (*Galium album*), Wiesen-Löwenzahn (*Taraxacum* sect. *Ruderalia*) sowie den Ruderalarten Weißer Lichtnelke (*Silene latifolia* ssp. *alba*), Kanadischer Goldrute (*Solidago canadensis*), Raukenblättrigem Greiskraut (*Senecio erucifolius*), Wegwarte (*Cichorium intybus*), Gewöhnlicher Kratzdistel (*Cirsium vulgare*) und Großer Brennnessel (*Urtica dioica*) zusammen.

Flächenhafte Hochstaudenfluren (L)

Die flächenhaft ausgeprägten Biotopstrukturen nehmen knapp 45 % des Vorhabensgebietes ein und teilen sich auf in durch einjährige Arten geprägte Anuellenfluren sowie ruderalen Wiesen.

Die Randbereiche der östlichen Teilfläche sind mit einer trockenen Anuellenflur (LA1) bewachsen, welche als Kompasslattich-Katzenschweif-Gesellschaft (*Conyzo-Lactucetum*) charakterisiert ist. Dieser Bereich ist mit einem hohen Deckungsgrad mit Kompass-Lattich (*Lactuca serriola*) bewachsen. Es treten vereinzelt Mäuse-Gerste (*Hordeum murinum*), Kanadischer Katzenschweif (*Conyza canadensis*), Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*), Einjähriges Rispengras (*Poa annua*) und Einjähriger Feinstrahl (*Erigeron annuus*) hinzu.

Die offenen Teilflächen auf der im Osten gelegenen Grünfläche werden von einer von der Tauben Trespe (*Bromus sterilis*) dominierten Pioniergesellschaft eingenommen. Aufgrund der vorherrschenden einjährigen Grasart und dem Vorkommen weiterer einjähriger Arten wie Einjähriger Feinstrahl (*Erigeron annuus*), Kompass-Lattich (*Lactuca serriola*), Rauhe Gänsedistel (*Sonchus asper*) und Weg-Rauke (*Sisymbrium officinale*) kann der Bestand als Wegrauken-Gesellschaft (*Sisymbrium-Gesellschaft*) charakterisiert werden.

Im zentralen Teil, insbesondere im Unterwuchs des großen Apfel-Baums (*Malus domestica*) wächst großflächig die Efeu-Gundermann-Gesellschaft (*Hedera helix-Glechometalia-Gesellschaft*) mit überwiegend Efeu (*Hedera helix*) und Gundermann (*Glechoma hederacea*).

Die grasigen, stark von zweijährigen Arten dominierten Teilflächen im Osten des Gebietes sind als initiale Pfeilkressen-Kriechqueckenrasen (*Cardario-Agropyretum*) entwickelt und weisen Pfeilkresse (*Cardaria draba*), Acker-Winde (*Convolvulus arvensis*), Kriech-Quecke (*Elymus repens*), Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Klatsch-Mohn (*Papaver rhoeas*), Kompass-Lattich (*Lactuca serriola*), Wiesen-Klee (*Trifolium pratense*), Luzerne (*Medicago sativa*) und vereinzelt Weißer Steinklee (*Melilotus albus*), Echter Steinklee (*Melilotus officinalis*), Natternkopf (*Echium vulgare*) sowie Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*) auf.

Verkehrsflächen (V)

Die verkehrsbedingten Biotopstrukturen konzentrieren sich auf den östlichen Teil des Plangebietes. Hier verläuft die Landesstraße L 271 (VA2), die angrenzenden Fußwege (VB5) sowie ein Asphaltweg (VB1).

F. Wirkfaktoren des Vorhabens auf Arten und Biotope

Die Planung sieht eine Nachverdichtung der Wohnbebauung am Südrand der Ortslage von Flornborn vor.

Durch die Planung geht anlagebedingt der Biotopbestand des gesamten Bereichs verloren. Die Realisierung des Vorhabens hat die Beseitigung nahezu der gesamten Gras- und Krautvegetation dieser Flächen zur Folge.

Baubedingte Störungen betreffen das gesamte Plangebiet und die unmittelbare Umgebung.

Im Vorgriff auf die Baumaßnahmen ist der gesamte Vegetationsbestand im Bereich der geplanten Bauflächen zu beseitigen. Hierdurch kommt es zur Beseitigung der dort lebenden Pflanzen und Tötung wenig mobiler Tiere, die nicht flüchten können. Das Ausmaß der Schädigung der Fauna hängt wesentlich vom Zeitpunkt der Ausführung der Baumaßnahmen ab und lässt sich durch eine zeitliche Steuerung und begleitende Maßnahmen vermindern.

Im Zuge der Baumaßnahmen kommt es zu einer temporären Beeinträchtigung angrenzender Kontaktbiotope durch Lärm und visuelle Störungen. Hiervon sind in erster Linie stöempfindliche Vögel im Bereich des Plangebiets und dessen näherer Umgebung betroffen, wobei die umliegende Ortsbebauung bereits eine erhebliche Vorbelastung der Vorhabensfläche darstellt. Artenschutzrechtlich relevant sind Störungen, wenn sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen streng bzw. europarechtlich geschützter Arten führen.

Betriebsbedingte Störungen durch die Nachverdichtung der Wohnbebauung sind aufgrund des bereits bestehenden Siedlungsgebietes sowie der stark befahrenen Landesstraßen im direkten Umfeld vernachlässigbar.

Ebenso sind keine betriebsbedingten oder sonstige Störungen auf das jenseits der Landesstraße L 386 angrenzende Vogelschutzgebiet VSG-7000-035 'Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flomborn' zu erwarten*. Das Baufeld wird in Richtung Süden zunächst durch eine dichte Böschunghecke mit Einzelbäumen begrenzt, auf welche die stark frequentierte Landesstraße folgt. Zudem fügt sich die geplante Bebauung in die bereits bestehende Siedlungsstruktur nördlich der Landesstraße ein.

** Aufgrund der erläuterten Lage des Vorhabensbereichs unmittelbar südlich der bestehenden Wohnbebauung, der abschirmenden Wirkung der südlich angrenzenden Böschunghecke sowie der erheblichen Vorbelastung des weiteren Umfelds halten wir eine dezidierte Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung aus fachgutachterlicher Sicht für nicht erforderlich.*

G. Habitateignung für streng geschützte Arten

Das Plangebiet besteht aus einer Grünfläche mit strukturreichen Randbereichen und vereinzelten Einzelbäumen. Aufgrund der Lage am südlichen Rand der bestehenden Bebauung ohne direkten Kontakt zu anderen naturbelassenen Flächen besitzt der Geltungsbereich in erster Linie Habitateignung für Arten der Siedlungsgebiete und Halboffenlandarten.

Aufgrund der Biotoptypenausstattung des Vorhabensbereichs ist nicht mit einem Vorkommen von Fledermäusen zu rechnen. Die streng geschützten Säugetiere sind allenfalls mit Zufallsaufenthalten zur Nahrungssuche im Gebiet anzutreffen.

Die strukturreichen, gehölzarmen und mäßig bewachsenen Bereiche des Plangebietes bieten günstige Habitatbedingungen für die streng geschützte Zauneidechse. Es finden sich sowohl Sonnen-, Eiablage- als auch Versteckmöglichkeiten sowie ein ausreichendes Nahrungsangebot für die streng geschützte Art dieser Gruppe.

Mit weiteren Arten ist im Bereich des Vorhabens nicht zu rechnen.

H. Artenschutzrechtliche Prüfung

H.1 Fledermäuse

Im Gebiet sind lediglich Jagdflüge und sonstige Flugbewegungen von Fledermäusen zu erwarten. Alle heimischen Arten zählen zu den streng geschützten Arten. Es ist nicht auszuschließen, dass zumindest die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), die häufigste Fledermaus in Rheinhessen, die Bereiche des Plangebietes als Jagdhabitat und Flugraum nutzt.

Das Plangebiet besitzt jedoch keine Quartiermöglichkeit für Fledermäuse; es gibt keine Gebäude und keine Gehölze mit entsprechender Habitatqualität, um Fledermäusen als Quartier dienen zu können. Die Nutzung des Luftraumes als Flug- und Jagdraum bleibt auch bei Umsetzung der Planung weiterhin erhalten. Für Arten wie die Zwergfledermaus, die

Insekten auch im Strahlungsbereich künstlicher Lichtquellen jagt, verbessert sich die Nahrungssituation bei Realisierung der Planung.

Eine Betroffenheit der Fledermäuse im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kann somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

H.2 Vögel

Die Erfassung der Vögel erfolgte am 13.05., 30.05., und 08.06.2022 auf der Basis einer Revierkartierung nach BIBBY et al. (2000) und in Anlehnung an die Methodenvorgaben in SÜDBECK et al. (2005). Systematik und Nomenklatur der Arten richten sich nach BARTHEL & HELBIG (2005). Die Vogelarten wurden akustisch wie auch optisch erfasst. Zur Abgrenzung benachbarter Reviere wurde besonders auf synchron singende Männchen und revieranzeigende Individuen und Paare geachtet. Die Ergebnisse stellen eine Momentaufnahme der Avifauna dar. Naturgemäß können durch drei Begehungen nicht alle Aktivitäten der dort vorkommenden Arten erfasst werden. Trotz dessen liefern die Begehungsergebnisse eine ausreichende Grundlage für die Potenzialabschätzung zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten.

Im Rahmen dieser Begehungen wurde ebenfalls die mögliche Betroffenheit von streng bzw. europarechtlich geschützten höhlenbrütenden Vogelarten und Vögeln mit wiederkehrender Nistplatznutzung geprüft. Der zu beurteilende Bereich wurde gezielt auf das Vorkommen entsprechender Strukturen mit Habitatsignung untersucht.

Insgesamt konnten 18 Vogelarten im Untersuchungsgebiet, knapp außerhalb oder lediglich überfliegend festgestellt werden. Die Liste beinhaltet 14 Arten, die nur als Nahrungsgast bzw. Überflieger oder Durchzügler festgestellt wurden (Kohl- und Blaumeise, Grünfink, Stieglitz, Star, Ringel- und Türkentaube, Elster, Dohle, Rabenkrähe, Mehl- und Rauchschwalbe, Mäusebussard und Turmfalke). Die Arten werden als Nahrungsgäste bzw. Überflieger eingestuft, das Bruthabitat kann jedoch in der näheren Umgebung des Untersuchungsgebiets liegen. Die Greifvögel und die Schwalben nutzen die Bereiche zur Jagd auf Kleinsäuger bzw. Insekten. Eine Betroffenheit liegt bei den genannten Arten nicht vor.

Bei den verbliebenen vier Arten kann davon ausgegangen werden, dass sie das Plangebiet sowie insbesondere die angrenzenden Kontaktbiotope als Bruthabitat nutzen. Hierbei spielen aus ornithologischer Sicht insbesondere die Gehölzstrukturen am Rande des Plangebiets sowie die angrenzenden Gebäude und Gärten eine wesentliche Rolle.

Hinsichtlich des Artenspektrums kommen insbesondere die typischen Arten des Siedlungs- und Siedlungsrandbereichs vor. Das Untersuchungsgebiet beherbergt eine überschaubare Anzahl an Vogelarten. Dies ist auf die geringe Größe des Plangebietes sowie dessen eingeschränkte Biotoptypenausstattung zurückzuführen. Bei vielen der nachgewiesenen Vogelarten handelt es sich um Nahrungsgäste. Bei den Arten mit Status Brut bzw. Brutverdacht konnte keine Nachweise auf Bruttätigkeiten im Plangebiet selbst erbracht werden. Die Arten brüten in den Kontaktbiotopen außerhalb des eigentlichen Plangebiets. Eine Brut innerhalb des Geltungsbereichs kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Der Großteil der nachgewiesenen Vogelarten ist weit verbreitet und im Bestand nicht gefährdet. Als planungsrelevante Arten werden daher hier nur geschützte Arten gemäß Art. 4 bzw. Anh. I Vogelschutzrichtlinie (VRL), nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützte Arten sowie Arten der Roten Liste Deutschland (RL BRD) und Rheinland-Pfalz (RL RLP) verstanden. Die Angaben zu den einzelnen Arten stammen aus dem 'Handbuch der Vögel Mitteleuropas' (GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 2001), dem 'Kompendium der Vögel Mittel-

europas' (BAUER et al. 2005), den 'Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands' (SÜDBECK et al. 2005) sowie der 'Vogelwelt von Rheinland-Pfalz' (DIETZEN et al. 2015-2017).

Tab. 2: Festgestellte Vogelarten im Untersuchungsgebiet und der näheren Umgebung; Wertgebende Arten sind grau unterlegt. Status B - Brutvogel, BV - Brutverdacht, N - Nahrungsgast, Ü - Überflieger; a - außerhalb Geltungsbereich, Rote Liste BRD / RLP: 3 - gefährdet, V - zurückgehend, Art in der "Vorwarnliste", BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz: § besonders geschützte Art; §§ - streng geschützte Art, §§§ - streng geschützte Art gemäß EG-ArtSchVO Nr.338/97.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL RLP	RL BRD	Schutz	Status
Amsel	<i>Turdus merula</i>			§	Ba
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>			§	N
Dohle	<i>Corvus monedula</i>			§	N
Elster	<i>Pica pica</i>			§	N
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>			§	N
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			§	Ba
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	3		§	BVa
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			§	N
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>			§§§	Ü
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	§	N
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			§	Ba
Rabenkrähe	<i>Corvus Corone</i>			§	Ü
Rauchschalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	V	§	N
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			§	N
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	V	3	§	N
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>			§	N
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>			§	N
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>			§§§	N

Mit Mäusebussard und Turmfalke konnten zwei Arten, die nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt sind, erfasst werden. Für diese Arten besitzt das Plangebiet jedoch keine höhere Bedeutung, da sie lediglich als Nahrungsgäste oder Überflieger eingestuft werden. Keine der genannten Arten brütet innerhalb des Vorhabensbereichs oder den angrenzenden Kontaktbiotopen. Eine Betroffenheit der streng geschützten Greifvögel kann daher ausgeschlossen werden.

Der Anteil beobachteter Rote-Liste-Arten ist mit vier Arten für den vorhandenen Lebensraum bezüglich der Artenzusammensetzung als gewöhnlich anzusehen. Keine der nachgewiesenen Rote-Liste-Arten (Mehl- und Rauchschalbe, Haussperling und Star) brüten innerhalb des Geltungsbereichs. Für alle vier Arten besitzt das Plangebiet keine Eignung als Bruthabitat.

Insgesamt betrachtet handelt es sich um ein entsprechend der vorherrschenden Habitat-ausstattung typisches Siedlungsgebiet. Neben vielen noch weit verbreiteten, jedoch teilweise rückläufigen Arten beherbergt das Gebiet auch Rote-Liste- und streng geschützten Arten.

Kommentare zu nach BNatSchG streng geschützten Vogelarten und Vogelarten der Roten Listen RLP und BRD

Wie oben schon erwähnt, werden hier folgende Arten nicht näher behandelt, da das Plangebiet für sie keine größere Relevanz besitzt und das Brutvorkommen nicht im Bereich des Vorhabens selbst liegt:

- | | |
|---|---------------------------|
| - Haussperling (§, RL RLP: 3, RL BRD: -): | Nahrungsgast |
| - Star (§, RL RLP V, RL BRD: 3): | Nahrungsgast |
| - Mehlschwalbe (§, RL RLP: 3, RL BRD: 3): | Überflieger, Nahrungsgast |
| - Rauchschwalbe (§, RL RLP: 3, RL BRD: V): | Überflieger, Nahrungsgast |
| - Mäusebussard (§§§, RL RLP: -, RL BRD: -): | Überflieger, Nahrungsgast |
| - Turmfalke (§§§, RL RLP: -, RL BRD: -): | Überflieger, Nahrungsgast |

Kommentar Avifauna:

Das Untersuchungsgebiet spielt für die Avifauna eine sehr untergeordnete Rolle. Der Anteil an Brutvögeln ist relativ gering, lediglich als Nahrungshabitat besitzt der Bereich eine höhere Bedeutung. Die Anzahl an Brutvögeln im Gebiet bezieht sich in erster Linie auf die strukturreicheren Randbereiche bzw. Gebäude und Gärten nördlich des Plangebietes. Im Plangebiet selbst brüten keine Vögel. Die in den Randbereichen vorkommenden Brutvögel gehören zu den weit verbreiteten und im Bestand nicht akut gefährdeten Arten. Sie sind allesamt an jährliche Nistplatzwechsel gewöhnt und ebenfalls problemlos in der Lage auf benachbarte, in ausreichendem Maße vorhandenen Flächen auszuweichen. Die nachgewiesenen Arten sind von dem Bauvorhaben weder indirekt noch direkt betroffen. Somit liegt für keine Art eine Betroffenheit nach § 44 BNatSchG vor.

Um die potenzielle Tötung oder Verletzung von Tieren und die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und somit das Eintreten der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, sind die Gras- und Krautbestände in der Winterperiode vom 01. Oktober bis 28./29. Februar zu entfernen.

Bei absehbarem Beginn der Baumaßnahmen innerhalb der Brutperiode sollte die Vegetation in den betroffenen Bereichen ab März monatlich durch eine Mulchmahd beseitigt werden, um die Ansiedlung von Bodenbrütern und, infolgedessen, die Zerstörung von deren Gelegen oder die Tötung von nicht-flüggen Jungvögeln zu vermeiden.

Gehölze sind ebenfalls in der gesetzlich zulässigen Frist vom 01. Oktober bis 28./29. Februar zu beseitigen.

H.3 Reptilien

Die streng geschützte Zauneidechse (*Lacerta agilis*) als charakteristischer Besiedler von Brachflächen, niedrigwüchsigen Magerrasen und Grünflächen, Parkanlagen und Ökotonen (Übergangsbereichen zwischen unterschiedlich strukturierten Biotopen) benötigt gehölzarme bis mäßig verbuschte Lebensräume mit einem Deckungsgrad höherer Gras- und Staudenvegetation von 30 bis 80 %, dazu niedrigwüchsige bis vegetationsfreie Bereiche sowie, als essenzielle Habitatstrukturen, Sonnenplätze, Eiablageplätze und Überwinterungsplätze in

räumlicher Nachbarschaft. Diese Bedingungen sind in Teilbereichen des Plangebiets gegeben. Das Potenzial der Fläche ist hierbei jedoch als gering einzustufen. Die von der Planung betroffene Fläche bietet der Zauneidechse geringfügig geeignete Sonnen- und Eiablageplätze, ein ausreichendes Nahrungsangebot sowie Möglichkeiten zur Überwinterung.

Insgesamt lässt die geringe Größe, die suboptimale Ausprägung und die Isolation generell eine Besiedlung der potenziell geeigneten Lebensräume im Plangebiet als unwahrscheinlich erscheinen, es ist jedoch nicht gänzlich auszuschließen.

Aufgrund dessen wurden alle für Reptilien potenziell geeigneten Bereiche bei insgesamt drei Begehungen am 13.05., 30.05., und 08.06.2022 gezielt nach dem Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse und anderer eventuell vorkommender Reptilien untersucht.

Im Rahmen der Begehungen konnte kein Nachweis erbracht werden, dass die streng geschützte Zauneidechse oder sonstige Reptilien das Plangebiet als Lebensraum nutzen.

Somit ist davon auszugehen, dass innerhalb des von der Planung betroffenen Bereichs sowie dessen unmittelbaren Kontaktbereichen keine Individuen der streng geschützten Zauneidechse oder sonstiger besonders oder streng geschützter Reptilien vorkommen. Eine Betroffenheit der Artengruppe gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

H.4 Sonstige Artengruppen

Für streng bzw. europarechtlich geschützte Arten aus anderen als den behandelten Artengruppen besitzt das Plangebiet keine geeigneten Lebensvoraussetzungen.

Das Vorkommen der streng geschützten Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) kann mangels ausreichend großer und strukturreicher Gehölzbestände innerhalb des Baugebietes mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Der streng geschützte Feldhamster (*Cricetus cricetus*) bewohnt Ackerflächen und findet somit im Plangebiet keine geeigneten Habitatbedingungen.

Der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) benötigt als Raupenfutterpflanzen Kräuter der Gattungen Nachtkerze oder Weidenröschen sowie bevorzugt feuchte Standorte. Im Plangebiet kommen keine Nachtkerzen und lediglich vereinzelt Weidenröschen vor, so dass die Ansprüche der Art nicht erfüllt werden (vgl. HERRMANN & TRAUTNER 2011).

Die sonstigen im Flornborner Raum vorkommenden streng geschützten Schmetterlinge benötigen Biotoptypen und Raupenfutterpflanzen, die dem Plangebiet fehlen.

Aufgrund des Fehlens von Gewässerstrukturen mit ausreichend guter Habitatqualität kann eine Betroffenheit streng geschützter Muscheln und Schnecken, Libellen sowie das von Amphibien negiert werden.

Xylobionte (Totholz besiedelnde) Käfer fehlen im Gebiet, da die im Plangebiet befindlichen Bäume zu vital sind und somit die Habitatqualität nicht erfüllt ist.

Eine Betroffenheit von streng bzw. europarechtlich geschützten Arten aus sonstigen Artengruppen durch die Realisierung des Vorhabens kann somit ausgeschlossen werden.

I. Artenschutzrechtliche Beurteilung

Für Fledermäuse fehlen im Untersuchungsgebiet Strukturen, die ihnen als Quartier dienen könnten (Gebäude mit entsprechender Habitateignung oder Bäume mit Höhlungen oder großflächigen Rindenablösungen). Das Plangebiet könnte lediglich als fakultatives Jagdhabitat genutzt werden, jedoch ohne direkten Bezug zum Boden (insbesondere die strukturreicheren Randbereiche südlich und westlich des Plangebietes). Dafür sind die Fledermäuse lediglich auf den Luftraum angewiesen. Dieser bleibt auch bei Realisierung des Vorhabens als Jagd- und Fluggebiet erhalten. Für Arten, die Insekten im Kunstlicht der Beleuchtungseinrichtungen jagen, verbessert sich bei Realisierung der Planung die Eignung des Gebietes als Jagdhabitat. Insgesamt weist das Gebiet lediglich eine geringe Bedeutung für Fledermäuse auf. Da durch das Vorhaben keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Gruppe der Fledermäuse beeinträchtigt werden, besteht keine Betroffenheit der Art gemäß § 44 BNatSchG.

Im Bereich des Vorhabens treten keine flächenhaft ausgeprägte Gehölzbestände auf. Das Vorkommen von Fledermäusen, Höhlenbrütern (z.B. Grünspecht) oder Gartenschläfern ist somit ausschließlich auf den temporären Aufenthalt zum Nahrungserwerb oder zur Rast beschränkt. Aufgrund des fehlenden Gehölzanteils ist zudem ein Vorkommen der streng geschützten Haselmaus (*Muscardinus muscardinus*) auszuschließen.

Für den Großteil der nachgewiesenen Vogelarten spielt das Vorhabensgebiet ebenfalls eine untergeordnete Rolle, da die Bruthabitate überwiegend in den Randbereichen oder außerhalb des Gebietes liegen. Die meisten der vorkommenden Vogelarten sind zudem in ihrem Bestand nicht gefährdet und sind an einen jährlichen Nistplatzwechsel angepasst, sodass sie zum Brüten auf Strukturen außerhalb des Plangebietes ausweichen können. Das Plangebiet fungiert somit primär als Nahrungshabitat. Die nähere Umgebung weist insbesondere in westlicher Richtung Lebensräume für die nachgewiesenen Arten auf, sodass diese problemlos auf Habitate im direkten Umfeld ausweichen können.

Bei den Vogelarten, die das Gebiet mit seiner Biotopausstattung als Bruthabitat nutzen oder potenziell nutzen können, handelt es sich um häufig vorkommende Arten, die frei an Gehölzen und in Staudenbeständen brüten. Diese sind an einen jährlichen Brutplatzwechsel angepasst und somit in der Lage, auf andere Bruthabitate auszuweichen. Es kann bei den zumeist allgemein häufigen und weit verbreiteten Arten dieser Gilden davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und es zu keiner signifikanten Verschlechterung des Lebensraumes kommt. Somit treten hinsichtlich dieser Arten keine Verstöße gegen das Beschädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ein.

Bei einer Beseitigung der Krautbestände in der Winterperiode (Oktober bis Februar), ggf. mit nachfolgender wiederkehrender Vegetationsstörung bis Baubeginn, kann eine direkte Schädigung der Vogelarten des Gebietes im Sinne der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) wie auch des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigungsverbot) ausgeschlossen werden.

Das Gebiet weist eine gewisse Eignung für die streng geschützte Zauneidechse auf. Insbesondere die Randbereiche sowie die östlich gelegene Grünfläche mit einem Mosaik aus Pionierbeständen und initialen ruderalen Wiesen bieten der Zauneidechse in Teilbereichen geeignete Sonnen- und Eiablageplätze sowie ein ausreichendes Nahrungsangebot oder Möglichkeiten zur Überwinterung.

Im Gebiet erfolgten bei insgesamt drei Begehungen unter günstigen Witterungsbedingungen keine Beobachtungen der streng geschützten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) oder sonstiger Reptilien. Das Vorkommen streng geschützter Reptilien kann aufgrund der Ergebnisse ausgeschlossen werden.

Das Untersuchungsgebiet weist keine Eignung für streng geschützte Amphibienarten auf, da im Umfeld keine geeigneten Laichgewässer vorkommen und das Gebiet auch keine Eignung als Teil des Landlebensraumes aufweist. Eine Betroffenheit kann somit auch für die Artengruppe der Amphibien ausgeschlossen werden.

Es gibt im Gebiet kein Totholz, welches streng geschützten xylobionten (totholzbesiedelnden) Käferarten eine Lebensgrundlage bieten könnte. Für sonstige in der Umgebung von Flornborn vorkommende streng geschützte Insektenarten fehlen ebenfalls die geeigneten Lebensräume (so für die an strukturreiche und trocken-warme Magerrasen gebundene Westliche Steppen-Sattelschrecke / *Ephippiger ephippiger*) oder die zwingend benötigten Futterpflanzen (wie für den an Nachtkerzen und Weidenröschen gebundenen Nachtkerzenschwärmer / *Proserpinus proserpina*).

Im Gebiet kommen keine pauschal nach § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG geschützten Biotope vor.

Arten aus anderen Artengruppen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht im Sinne der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände betroffen.

J. Vorgaben und Empfehlung

Um einen möglichst umweltverträglichen Ablauf zu gewährleisten sowie die teils rückläufigen Vogelarten zu fördern, werden zur Vermeidung bzw. Minimierung des Eingriffs folgende Maßnahmen empfohlen bzw. vorgegeben.

- Gehölzrodungen haben zum Schutz der Brutvögel in der gesetzlich zulässigen Frist zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar zu erfolgen.
- Beseitigung von Gras-Kraut-Beständen außerhalb der Vogelbrutzeit vor Baubeginn. Bei Baubeginn während der Brutzeit sind die Vorhabensflächen in den jeweiligen Bauabschnitten im Zeitraum der Brutplatzwahl und Brutzeit durch monatlich wiederkehrende Mahd oder Bodenbearbeitung ab März unattraktiv zu halten, so dass sich keine Bodenbrüter ansiedeln.
- Die Beleuchtung sollte möglichst insektenfreundlich angelegt werden.

K. Fazit

Aufgrund der geringen Größe sowie der Lage unmittelbar am südlichen Rand der Ortslage Flornborn mit erhöhtem Störpotenzial insbesondere infolge der umliegenden Verkehrssituation dient das Vorhabensgebiet streng bzw. europarechtlich geschützten Arten nicht als unverzichtbare Reproduktionsstätte oder als für die lokale Teilpopulation wesentliches Nahrungshabitat.

Eine Umsetzung der Planungsabsicht ist somit aller Voraussicht nach ohne Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG realisierbar.

Die Rodung der Gehölze muss in der gesetzlich zulässigen Frist (1. 10. - 28./29. 2.) erfolgen.

Diese Artenschutzrechtliche Beurteilung basiert auf einer querschnittsorientierten Begehung des Geländes und der Ermittlung und Analyse der dort vorkommenden Biotoptypen. Zusätzlich wurden die Arten/Artengruppen Vögel und die Reptilien erfasst, da das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten aus diesen Artengruppen nicht auszuschließen war.

L. Literatur

- BARTHEL, P. H. & HELBIG, A. J. (2005): Artenliste der Vögel Deutschlands. - *Limicola* 19(2): 89-111.
- BAUER, H.-G.; BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1 - 3. - Wiebelsheim, 2. Auflage
- BIBBY, C.J., BURGESS, N.D., HILL, D.A., AND MUSTOE, S.H. (2000). *Bird Census Techniques*, 2nd ed. Academic Press, London.
- BIBBY, C.J., BURGESS, N.D., HILL, D.A., and MUSTOE, S.H. (2000): *Bird Census Techniques*, 2nd ed. Academic Press, London.
- BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten - *Zeitschr. f. Feldherpetol.*: Beih. 7. 2. überarbeitete Auflage
- DIETZEN, C., DOLICH, T., GRUNDWALD, T., KELLER, P. KUNZ, A., NIEHUIS, M., SCHÄF, M., SCHMOLZ, M & WAGNER, M. (2015-2017): Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz. - Landau.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N.; BAUER, K. M. & BEZZEL, E. (2001): *Handbuch der Vögel Mitteleuropas auf CD-ROM*. - Wiebelsheim.
- HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., THIESMEIER, B., WEDDELING, K. (2009): *Methoden der Feldherpetologie*. - Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie **15**. - Bielefeld.
- HERMANN, G. & TRAUTNER, J. (2011): Der Nachtkerzenschwärmer in der Planungspraxis. Habitate, Phänologie und Erfassungsmethoden einer "unsteten" Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. - *Natursch. Landsch.plan.* 43(10): 293-300.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2011): *Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Hilfen für den Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 2. Fassung (Mai 2011)*. - Wiesbaden.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2009): *Natura 2000 praktisch in Hessen – Artenschutz in Feld und Flur*. - Wiesbaden.
- HÖLZINGER, J. (1987): *Die Vögel Baden-Württembergs - Band 1: Gefährdung und Schutz - Teil 2: Artenschutzprogramm Baden-Württemberg - Artenhilfsprogramme: Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württembergs - Institut für Ökologie und Naturschutz, Karlsruhe: Eugen Ulmer Verlag*
- LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (2021): *ARTeFakt - Arten und Fakten* - <http://www.artefakt.rlp.de/artefakt/> (Stand 30.06.2021).
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2008a): *Europäische Vogelarten in Rheinland-Pfalz. CD-ROM. Stand 26. 9. 2008*. - Koblenz.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2008b): *Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz. CD-ROM. Stand 26. 9. 2008*. - Koblenz.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2011): *Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz. Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz gem. §44, 45 BNatSchG. Stand 3.2.2011*.
- LAUFER, H. (2014): *Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen*. - *Natursch. Landsch.pfl. Bad.-Württ.* 77: 93-142.
- PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BIEWALD, G.; HAUKE, U.; LUDWIG, G.; PRETSCHER, P.; SCHRÖDER, E. & SSMYANK, A. (BEARB.) (2003): *Das europäische Schutzgebietssystem*

- Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. - Schr.R. Natursch. Landschaftspfl. 69/1.
- PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (BEARB.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. - Schr.R. Natursch. Landschaftspfl. 69/2.
- RYS LAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHMER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.
- SCHUMACHER & FISCHER-HÜFTLE (2011): Bundesnaturschutzgesetz - Kommentar. - Stuttgart
- SIMON, L.; BRAUN, M.; GRUNWALD, T.; HEYNE, K.-H.; ISSELBÄCHER, T.; WERNER, M. (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz. Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz
- SÜDBECK, P.; ANDRE TZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K.; SUDFELDT, C. (HRSG.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- TRAUTNER, J. (2020): Artenschutz. Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. - Stuttgart.
- WEDDELING, K., HACHTEL, M., SCHMIDT, P., ORTMANN, D. & BOSBACH, G. (2005): Die Ermittlung von Bestandstrends bei Tierarten der FFH-Richtlinie: Methodenvorschläge zu einem Monitoring am Beispiel der Amphibien- und Reptilienarten der Anhänge IV und V. - In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (BEARB.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. - Naturschutz und Biologische Vielfalt **20**: 422-449.

M. Fotodokumentation



Bild 01: Die temporär als Lagerfläche genutzte Grünfläche im Osten des Plangebietes



Bild 02: Sicht über die Grünfläche in Richtung Osten



Bild 03: Die Obstbaumreihe entlang des Grabens sowie die Landesstraße am östlichen Rand der Planungsbereichs



Bild 04: Blick entlang der südlichen Grenze des Vorhabensgebietes, der Südrand wird von einer Böschungshecke begrenzt.



Bild 05: Heckenstruktur mit dem großen Apfelbaum im zentralen Teil des Areals



Bild 06: Die Heckenstruktur mit sich nach Westen anschließenden, häufig gepflegten Scherrasen



Bild 07: Die Bruch-Weide im westlichen Teil des Plangebietes



Bild 08: Sicht entlang des Vorhabensgebietes in Richtung Osten



Bild 09: Die Landesstraße entlang der Ostgrenze des Gebietes



Bild 10: Die Nordgrenze des Vorhabensgebietes



- Einzelgehölze**
- Laubbaum standorttypisch
 - Laubbaum Ziergehölz
 - Obstbaum Hochstamm
 - Obstbaum Mittelstamm
 - Obstbaum Wildling
 - Strauch standorttypisch
 - Strauch Zier

- Bestand Biotoptypen**
- Kleingehölze (B)**
- Böschungshecke (BD4) *Kreuzdorn-Hartriegel-Gebüsch*
 - Siedlungsgehölz (BJ0) *Kreuzdorn-Hartriegel-Gebüsch*
- Weitere anthropogen bedingte Biotope (H)**
- Straßenböschung (HH2) *Rainfarn-Glatthaferwiese*
 - Hausgarten (HJ0) *Weidelgras-Weißklee-Mulchrasen*
 - Mulchrasen (HM4b) *Rotschwingel-Pippau-Rasen*
 - Scherrasen (HM4c)
 - Gebäude (HN1)
 - Hofplatz mit hohem Versiegelungsgrad (HT1)
 - Parkplatz (HV3)
- Säume (K)**
- Ruderale frischer Saum, grasig (KB1) *Beifuß-Glatthaferwiese*
 - Ruderale trockener Saum, grasig (KB1) *Rainfarn-Glatthafer-Gesellschaft*
 - Ruderale Saum, nährstoffreich (KB1 stb2) *Brennnessel-Gundermann-Ges.*
- Flächenhafte Hochstaudenfluren (L)**
- Trockene Anuellenflur (LA1) *Wegrauken-Gesellschaft*
 - Trockene Anuellenflur (LA1) *Kompasslattich-Katzenschweif-Ges.*
 - Hochstaudenflur, wiesenartig (LB0 oe1) *Pfeilkressen-Kriechqueckenrasen*
 - Hochstaudenflur, mit Störzeiger (LB0 stb2) *Efeu-Gundermann-Gesellschaft*
- Verkehrsflächen (V)**
- Landesstraße (VA2)
 - Asphaltweg (VB1)
 - Schotterweg (VB2)
 - Grasweg (VB2 oe)
 - Fußweg (VB5)
- Sonstige Darstellung**
- Plangebiet

OG Flomborn

Bebauungsplan
'An der Hohl - Teil B - 2. Änderung'

Artenschutzrechtliche Beurteilung

Karte 1: Bestand Biotoptypen

Maßstab: 1:500 Stand: 28.06.2022

Bearbeitung: Dipl.-Biol. Thomas Merz
 M.Sc. Christoph Nohles

viriditas
 Dipl.-Biol. Thomas Merz
 Dienstleistungen für
 Mensch, Natur und Landschaft
 Auf der Trift 20 55413 Weiler
 www.viriditas.info

0 25 m

© GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2022 dl-de/by-2-0, http://www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet]